



Verein
Waldkindergarten
Spitzwald

Vertragsbedingungen für die Miete des Waldplatzes

Mietobjekt

Der Verein Waldkindergarten Spitzwald (nachfolgend Vermieter genannt) stellt als Mietobjekt die auf dem Waldplatz errichtete Infrastruktur («Waldsofa», Feuerschale, Spielmöglichkeiten, usw.) während der vereinbarten Mietdauer zur Verfügung.

Mietkonditionen

Die Vermietung ist Vereinsmitgliedern vorbehalten. Die Mietgebühr fällt unabhängig von der effektiven Dauer des Anlasses an. Wird der Anlass in Kooperation mit kindernatur.ch durchgeführt oder hat der Mieter ein Kind im Waldkindergarten, wird eine ermässigte Mietgebühr von CHF 50 verrechnet. Ansonsten beträgt die Mietgebühr CHF 100.

Art des Anlasses und Nutzung

Die Art des Anlasses muss privater Natur sein und darf keinen kommerziellen Zweck haben (z.B. Familienfest, Kindergeburtstag, usw.). Die Mietdauer muss tagsüber sein (bis zur Dämmerung). Die maximale Teilnehmendenzahl beträgt 30 Personen.

Die Nutzung beschränkt sich auf Möglichkeiten, die auch an anderen öffentlich zugänglichen Orten im Wald zulässig sind. Ausgeschlossen ist jegliche Nutzung, welche gegen Vorschriften und Empfehlungen seitens Bund, Kanton Baselland sowie der Gemeinde Allschwil verstossen (vgl. auch <https://allschwiler-wald.ch/>).

Feuer

Ein Feuer darf ausschliesslich in der Feuerschale gemacht werden. Diese ist so zu platzieren, dass das Feuer nicht auf den Wald übergreifen kann. Zudem ist in jedem Fall die aktuelle Waldbrandgefahrenlage zu beachten. Den Code für das Schloss, mit dem die Feuerschale gesichert ist, kann bei der Geschäftsstelle erfragt werden.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt sicher, dass das Mietobjekt (errichtete Infrastruktur) in tauglichem Zustand ist. Da der Vermieter nicht Eigentümer des Waldplatzes an sich ist, übernimmt er auch keine Verantwortung bezüglich des Zustandes des Waldplatzes (beispielsweise für wetterbedingte Schäden). Entsprechend lehnt der Vermieter jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Aufenthalt im Wald kategorisch ab.

Haftung des Mieters

Der Mieter muss über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen. Für Schäden am Mietobjekt (errichtete Infrastruktur) haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter. Auch ist der Mieter schadenersatzpflichtig infolge Überschreitung der maximalen Teilnehmendenzahl von 30 Personen. Für Schäden am Wald haftet der Mieter direkt gegenüber der Burgergemeinde Allschwil.

Abfallentsorgung und Hinterlassen des Waldplatzes

Sämtlicher Abfall ist durch den Mieter bis zum vereinbarten Zeitpunkt rechtzeitig zu entsorgen. Das Mietobjekt ist wieder in den Zustand zu versetzen, indem es vorgefunden wurde. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Sachen wieder an ihren ursprünglichen Ort zurückzustellen sind. Entsteht dem Vermieter aufgrund einer Verletzung dieser Anforderungen ein Mehraufwand, so wird dieser in Rechnung gestellt. Feuer muss mit zur Verfügung gestelltem Wasser vollständig gelöscht sein.

4123 Allschwil
079 270 37 42
info@waldkinderbasel.ch
www.waldkinderbasel.ch